

27 K 14503/17.A

**B E S C H L U S S**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.

die Klägerin zu 2. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,  
beide wohnhaft: [REDACTED]

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg,  
Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,  
Gz.: 008/18 K,

Vormaliger Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,  
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7137317-232,

Beklagte,

**w e g e n** Asylrechts (Nigeria)  
hier: Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wildhagen  
als Einzelrichter  
der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 8. Oktober 2018

**b e s c h l o s s e n :**

Den Klägerinnen wird für das Verfahren erster Instanz ab dem  
25. August 2017 Prozesskostenhilfe bewilligt und bis zum 3. April  
2018 Rechtsanwalt [REDACTED] sowie ab dem 4. April 2018  
Rechtsanwalt Keienborg aus Düsseldorf mit der Maßgabe

**beigeordnet, dass zu Lasten der Staatskasse die Festsetzung derselben Rechtsanwaltsgebühr nur einmal begehrt werden kann.**

### **G r ü n d e :**

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO liegen im tenorierten Umfang vor.

Die Prozesskostenhilfe ist vorliegend unter Beiordnung verschiedener Prozessbevollmächtigter getrennt nach Zeiträumen zu bewilligen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist der Zeitpunkt der Bewilligungsreife.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. April 2012 – 5 E 322/12 –, juris, Rn. 5f. m.w.N.

Dies war vorliegend der 25. August 2017, als die Klägerinnen die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts eingereicht und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ██████ beantragt haben.

Auf diesen Antrag hin war ihnen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ██████ bis zum 3. April 2018 zu bewilligen. Denn an diesem Tag hat der neue Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen, Rechtsanwalt Keienborg, gegenüber dem Gericht die Kündigung des Mandatsverhältnisses der Klägerinnen zu Rechtsanwalt ██████ nachgewiesen.

Auf den Antrag der Klägerinnen vom 2. Oktober 2018, war ihnen Rechtsanwalt Keienborg ab dem 4. April 2018 beizuordnen.

Zudem ist der Antrag mit der Maßgabe zu bewilligen, dass der Gebührenanspruch des neu beizuordnenden Rechtsanwalts auf die Differenz zwischen derjenigen Vergütung beschränkt wird, die der bisherige Rechtsanwalt von der Staatskasse bereits erhalten hat und/oder noch erhalten wird, und derjenigen Vergütung, auf die der bisherige Rechtsanwalt Anspruch gehabt hätte, wenn seine Beiordnung aufrechterhalten geblieben wäre. Das heißt, die Staatskasse darf insgesamt nur so mit den Rechtsanwaltskosten der Klägerinnen belastet werden als wären sie durchgehend von einem Prozessbevollmächtigten vertreten worden.

Vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. Januar 2003 – 4 W 66/03 –, juris m.w.N.

Mit seiner derart beschränkten Beiordnung hat sich Rechtsanwalt Keienborg heute fernmündlich einverstanden erklärt.

Vgl. zu diesem Erfordernis: OLG Hamm, Beschluss vom 4. November 2009 – II-1 WF 267/09 –, juris m.w.N.

Anhaltspunkte für den Fall eines notwendigen Wechsels des Prozessbevollmächtigten, die eine doppelte Inanspruchnahme der Staatskasse rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG)

Dr. Wildhagen



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf